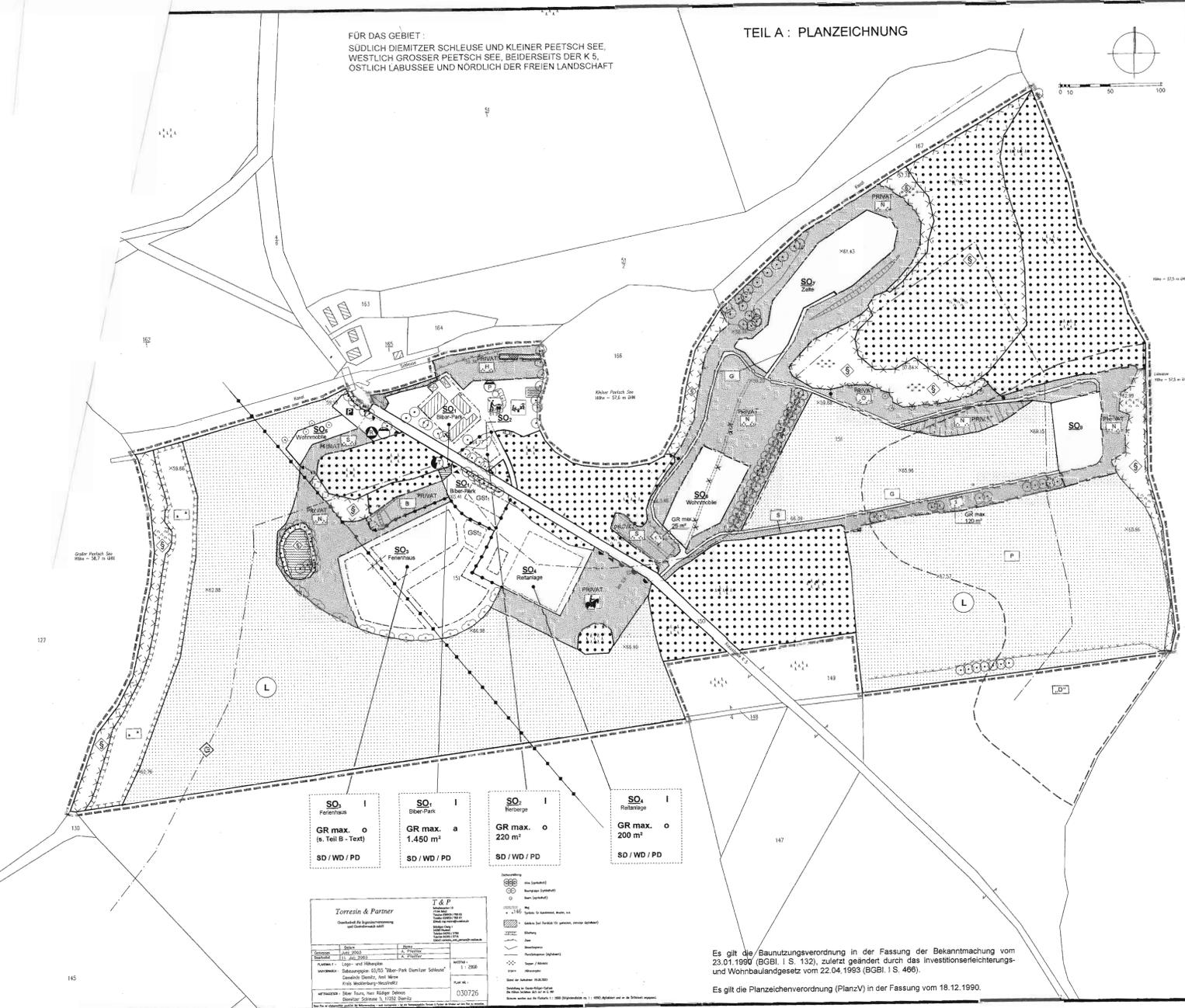


ENTWURF DER GEMEINDE DIEMITZ FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 03/99

„BIBER-PARK DIEMITZER SCHLEUSE“



VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 1999. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang in den Bekanntmachungsstufen vom bis zum erfolgt.
 - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 1999 als Bürgeranhörung durchgeführt worden.
 - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 1999 und vom 2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Die Gemeindevertretung hat am 08.10.2003 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) haben in der Zeit vom 2003 bis zum 2003 während folgender Sprechzeiten, Di: 9:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00, Do: 9:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00, Fr: 7:30 - 12:00, im Amt Mirow nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anmerkungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, durch Aushang in den Bekanntmachungsstufen vom 2003 bis zum 2003 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Hierbei ist nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen worden, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde ist.
- Diemitz, den
- Bürgermeisterin
- Der katastermäßige Bestand am 11.06.2003 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Hinsichtlich der letztgültigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Originalmaßstab von ca. 1 : 4.950 vorliegt. Die Grenzen wurden digitalisiert und an das örtliche Aufmaß angepasst. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
 - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 2003 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 2003 gebilligt.
 - Der Bebauungsplan ist nach § 10 Abs. 2 BauGB am 2003 dem Ministerium für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern zur Genehmigung vorgelegt worden. Dieses hat mit Erlass vom 2004, Az.: erklärt, dass Maßgaben und Auflagen (nicht) geltend gemacht werden.
 - Die geltend gemachten Maßgaben wurden durch den satzungserhebenden Beschluss der Gemeindevertretung vom 2004 erfüllt, die Auflagen sind beachtet. Das wurde durch das Ministerium für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern mit Erlass vom 2004, Az.: bestätigt.
- Diemitz, den
- Bürgermeisterin
- Bürgermeisterin

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
[Grenzlinie]	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 03/99	§ 9 Abs. 7 BauGB
[SO-Symbol]	Art und Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
[SO-Ferienhaus]	Sondergebiete, die der Erholung dienen, „Biber-Park“ (siehe Teil B - Text)	§ 10 Abs. 2 Satz 2 BauNVO
[SO-Heuherge]	Sondergebiete, die der Erholung dienen, „Heuherge“ (siehe Teil B - Text)	§ 10 Abs. 2 Satz 1 BauNVO
[SO-Ferienhaus]	Sondergebiete, die der Erholung dienen, Ferienhausgebiet (siehe Teil B - Text)	§ 10 Abs. 1 und 4 BauNVO
[SO-Reitanlage]	Sonstige Sondergebiete, Reitanlage (siehe Teil B - Text)	§ 11 Abs. 2 BauNVO
[SO-Wohnmobil]	Sondergebiete, die der Erholung dienen, Standplatz für „Wohnmobile“ (siehe Teil B - Text)	§ 10 Abs. 2 Satz 1 BauNVO
[SO-Zelte]	Sondergebiete, die der Erholung dienen, Standplatz für „Zelte“ (siehe Teil B - Text)	§ 10 Abs. 2 Satz 1 BauNVO
[SO-Zelte/Hütten]	Sondergebiete, die der Erholung dienen, Lagerplatz für „Zelte und Hütten“ (siehe Teil B - Text)	§ 10 Abs. 2 Satz 1 BauNVO
[GR max.]	Höchstzulässige Grundfläche mit Flächenangabe	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
[Zahl der Vollgeschosse]	Zahl der Vollgeschosse	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
[Bauweise]	Bauweise / Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
[Offene Bauweise]	Offene Bauweise	§ 22 Abs. 1 BauNVO
[Abweichende Bauweise]	Abweichende Bauweise	§ 22 Abs. 4 BauNVO
[Baugrenze]	Baugrenze	§ 23 BauNVO
[Satteldach / Walmdach / Pultdach]	Satteldach / Walmdach / Pultdach	§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBAuO-M-V
[Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung]	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. Abgrenzung der Art der Nutzung innerhalb der Sondergebiete und der Grünflächen	§ 16 Abs. 5 BauNVO
[Flächen mit besonderem Nutzungszweck]	Flächen mit besonderem Nutzungszweck, Pferdeweide (Grundnutzung Fläche für die Landwirtschaft)	§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB
[Verkehr]	Verkehr	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
[Straßenverkehrsflächen]	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
[Straßenbegrenzungslinie]	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
[Gehweg mit Anliegernutzung]	Gehweg mit Anliegernutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
[Parkplatzflächen]	Parkplatzflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
[Ein- und Ausfahrt]	Ein- und Ausfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
[Bereich ohne Ein- und Ausfahrt]	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
[Flächen für die Versorgung und für die Abfall- und Abwasserbeseitigung]	Flächen für die Versorgung und für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, Führung von Versorgungsleitungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 13 und 14 BauGB
[Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen]	Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB
[Trafostation]	Trafostation	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
[Erntungsstation]	Erntungsstation (u.a. für Wohnmobile)	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
[Standort für Wertstoffsammlung]	Standort für Wertstoffsammlung	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
[Schmutzwasserpumpstation]	Schmutzwasserpumpstation	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
[Hauptversorgungsleitung]	Hauptversorgungsleitung, 20 kV - Freileitung	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
[Wasserflächen]	Wasserflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
[Kleingewässer]	Kleingewässer (zugesch. Biotop nach § 20 (1) LNatG M-V)	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
[Wasserflächen (Kanal)]	Wasserflächen (Kanal)	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
[Flächen für die Landwirtschaft und Wald]	Flächen für die Landwirtschaft und Wald	§ 9 Abs. 1 Nr. 18a + b BauGB
[Flächen für die Landwirtschaft]	Flächen für die Landwirtschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB
[Flächen für Wald]	Flächen für Wald	§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB
[Flächen für Wald]	Flächen für Wald (zugesch. Biotop nach § 20 (1) Nr. 4 LNatG M-V)	§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB
[Sonstige Planzeichen]	Sonstige Planzeichen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
[St]	Stellplätze zugunsten der Sondergebiete „Biber-Park“ und „Heuherge“	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
[GS]	Stellplatzanlage zugunsten der Sondergebiete „Biber-Park“, „Heuherge“ und „Reitanlage“	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
[GS]	Stellplatzanlage zugunsten des Sondergebietes „Ferienhausgebiet“	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
[1]	Fläche für Sanitäranlagen zugunsten der „Bootsverleih-Diemitzer Schleuse“	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
[2]	Fläche für Sanitäranlagen zugunsten der Sondergebiete „Wohnmobile“, „Zelte“, „Hütten“	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 (teilweise in Verbindung mit § 10 (2) BauGB), 20 und 25 BauGB
[Grünflächen, privat]	Grünflächen, privat	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
[Naturbelassene Grünflächen]	Naturbelassene Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
[Obstbaumwiese]	Obstbaumwiese	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
[Schutzgrün]	Schutzgrün (unterschiedlicher Ausprägung und Funktion)	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
[Reitanlage]	Reitanlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
[Bogenschießplatz]	Bogenschießplatz	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
[Hausgarten]	Hausgarten	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
[Badestelle]	Badestelle	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
[Grillplatz]	Grillplatz	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
[Spielplatz]	Spielplatz	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
[Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen]	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Zweckbestimmung:	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
[Natürliche Sukzession mit Gehölzaufwuchs]	Natürliche Sukzession mit Gehölzaufwuchs aus Eigenentwicklung (s. Teil B - Text)	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
[Prägende Einzelbäume und Baumgruppen]	Prägende Einzelbäume und Baumgruppen zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
[Baumgruppen als Allee erhalten]	Baumgruppen als Allee erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
[Einzelbäume zu erhalten]	Einzelbäume zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
[Gehölzpflanzung zu pflanzen]	Gehölzpflanzung zu pflanzen (s. Teil B - Text)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
[Vorhandene bauliche Anlagen]	Vorhandene bauliche Anlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und 20 BauGB
[149]	Flurstücksbezeichnung	§ 19 LNatG M-V
[Flurstücksgrenze]	Flurstücksgrenze	§ 20 LNatG M-V
[Blöschung]	Blöschung	§ 20 LNatG M-V
[Baumallee]	Baumallee (Lage gemessen und symbolisch dargestellt)	§ 20 Abs. 1 LNatG M-V
[Höhennote]	Höhennote	§ 23 LNatG M-V
[unbefestigte Wege]	unbefestigte Wege	§ 1 Abs. 3 DSchG M-V

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

[100 m Gewässerschutzstreifen]	100 m Gewässerschutzstreifen	§ 19 LNatG M-V
[50 m Abstand zum Wald]	50 m Abstand zum Wald (Waldschutzstreifen, nicht genormt dargestellt, siehe Grünordnungsplan)	§ 20 LNatG M-V
[Geschützte Biotop]	Geschützte Biotop (unterschiedlicher Art)	§ 20 Abs. 1 LNatG M-V
[Landschaftsschutzgebiet]	Landschaftsschutzgebiet	§ 23 LNatG M-V
[„D“]	Bodendenkmal	§ 1 Abs. 3 DSchG M-V

TEIL B : TEXT

- ### I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- 1a. Nutzungskatalog der Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 Abs. 1, 2 und 4 BauNVO)
- 1a.1 In dem Sondergebiet SO „Biber-Park“, sind nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BauNVO folgende Nutzungen zulässig:
- Restaurant / Café mit Wintergarten und Außenterrasse, einschließlich Funktions-, Sozial- und Sanitäräumen
 - Verwaltung mit Empfang und Sekretariat / Büro
 - Verkaufs- und Ladengeschäft mit Boots-, Kanu- und Zeltverleih einschließlich Außenflächen zur Präsentation von Zelten und Kanus in einer Flächengröße bis maximal 40 m²
 - 2 Betriebsleiterwohnungen bis zu einer Gesamtnutzfläche von insgesamt maximal 450 m²
 - Nebenanlagen für Geräte, Getränke, Speisen, Verkaufsmaterial und Pflegemaschinen mit einer Grundfläche von insgesamt 250 m² innerhalb der überbauten Flächen
- 1a.2 In dem Sondergebiet SO „Heuherge“, ist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BauNVO folgende Nutzung zulässig:
- Einfache Übernachtungsmöglichkeiten für Rad- und Wasservandere und für alle, die nur eine Nacht übernachten
 - 2 Wohnungen für Personal bzw. auszubildende einschließlich Sanitäräume und Büro mit einer Gesamtnutzfläche von maximal 100 m²
- 1a.3 In dem Sondergebiet SO „Ferienhausgebiet“, sind nach § 10 Abs. 4 BauNVO folgende Nutzungen zulässig:
- Ferienhäuser, die einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen
 - 2 Ferienhäuser, die auch als Seminar- und Veranstaltungsräumlichkeiten für Besucher des Biber-Parks als Ergänzungsangebot genutzt werden können
 - Es sind maximal 10 Ferienhäuser mit einer Grundfläche von maximal 80 m² sowie 2 Seminar-Ferienhäuser mit einer Grundfläche von maximal 120 m² zulässig
- 1a.4 In dem Sondergebiet SO „Lagerplatz für Zelte“, sind nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BauNVO folgende Nutzungen zulässig:
- Temporär genutzte Lagerplätze zur Durchführung von Abenteuer- und Themen-camps
 - Blwak für Wasser- und / oder Radwanderer für eine Nacht
 - Errichtung von jeweils maximal 20 Zelten innerhalb der festgesetzten Sondergebiete SO
- 1a.5 In dem Sondergebiet SO „Lagerplatz für Zelte und Hütten“, sind nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BauNVO folgende Nutzungen zulässig:
- Temporär genutzte Lagerplätze zur Durchführung von Abenteuer- und Themen-camps
 - Errichtung von maximal 20 Zelten und von Hütten mit einer maximalen Länge von 15 m pro Gebäude und einer maximalen Grundfläche von 175 m²
- ### 2. Nutzungskatalog des sonstigen Sondergebietes (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
- In dem Sondergebiet SO „Reitanlage“, sind nach § 11 Abs. 2 BauNVO folgende Nutzungen zulässig:

- 1 Betriebsgebäude mit Aufenthaltsraum, Sanitär- und Sozialräumen, Abstell- und Lageräume und 2 Reitplätzen
 - 5 Pferdeboxen, die auch von Wanderreitern als einfache Übernachtungsmöglichkeit genutzt werden können
3. Ausnahmen vom Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 6 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB)
- Das für das Sondergebiet SO „Ferienhausgebiet“ jeweils festgesetzte Maß der baulichen Nutzung (GR max.) darf ausschließlich für Terrassen als bauliche Anlagen um bis zu maximal 20 m² für die Ferienhäuser und um bis zu maximal 60 m² für die beiden Seminar-Ferienhäuser überschritten werden.
4. Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauGB)
- In dem Sondergebiet SO „Biber-Park“ dürfen die Abstandsflächen nach § 86 LBAuO-M-V der vorhandenen Gebäudeteile zueinander unterschritten werden.
5. Flächen mit besonderem Nutzungszweck (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
- Auf der Fläche für die Landwirtschaft mit besonderem Nutzungszweck ist eine intensive Beweidung durch Pferde und die Errichtung einer Schutzhecke bis zu einer Grundfläche von maximal 30 m² sind zulässig.
6. Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)
- Auf den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ ist auf der planzeichnerisch festgesetzten Fläche 1 die Errichtung einer sanitären Anlage bis zu einer Grundfläche von maximal 25 m² und auf der Fläche 2 die Errichtung eines Sanitärhauses zugunsten der Sondergebiete SO₁ und SO₂ bis zu einer Grundfläche von maximal 120 m² zulässig.
- 6.2 Innerhalb des Sondergebietes SO₁ „Lagerplatz für Zelte und Hütten“ besteht ein besonderes Erfordernis zum Schutz des Landschaftsbildes vor Veränderungen. Innerhalb dieses Teilgebietes darf
- die Höhe der Gebäude maximal 3,0 m betragen, gemessen von der Fußbodenoberkante bis zur Dachoberkante und
 - der First der Gebäude darf die Höhe von + 69,0 m über NN nicht überschreiten, damit sie nicht über die Geländeoberfläche der Geländekuppe hinausragt.
7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zur Grünordnung (§ 14 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)
- 7.1 Gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB werden die innerhalb des Plangebietes (Gemeinde Diemitz, Flur 1, Flurstück 151) festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in einer Gesamtflächengröße von 11.590 m² als Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen für die verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft zugeordnet.
- 7.2 Für die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten Flächen werden ergänzend zu den planzeichnerischen festgesetzten Zweckbestimmungen (Teil A) folgende Maßnahmen für die einzelnen Flächen wie folgt festgesetzt:
- Natürliche Sukzession auf Ackerbrache ohne Magerndelger mit dem Ziel der Entwicklung eines standorttypischen naturnahen Waldrandes im Randbereich des „Großen Peetsch Sees“
- 7.3 Zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes sind am südlichen und südöstlichen Rand des Sondergebietes SO₁ „Ferienhausgebiet“ Laubgehölze auf einer Breite von 5,0 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
8. Oberflächenentwässerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und 20 BauGB)
- Das auf den Sondergebieten SO₁ bis SO₄ sowie auf den in Verbindung mit den Sondergebieten genutzten Grünflächen anfallende unbelastete Oberflächenwasser ist auf den privaten Grundstücksflächen zur Versickerung zu bringen.
9. Abgrabungen und Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)
- Zur Gründung der Gebäude innerhalb des Sondergebietes SO₁ „Lagerplatz für Zelte und Hütten“ und des Sanitärhauses zugunsten der Teilgebiete SO₁ und SO₂ auf der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ sind aufgrund der Lage innerhalb des Bodennetzes ausschließlich Punktfundamente zulässig.
- Hinweis: Einzelheiten werden in der Bewilligung des Vorhabens durch die zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem Landessamt für Denkmalpflege festgelegt.
- ### II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 86 LBAuO M-V)
- #### 1. Werbeanlagen
- 1.1 Werbeanlagen sind nur innerhalb des Sondergebietes SO₁ „Biber-Park“ zulässig.
- 1.2 Unzulässig sind:
- Werbeanlagen auf Dächern,
 - bewegliche Werbeanlagen,
 - farbige Beleuchtung der Werbeanlagen,
 - nach oben abstrahlende Beleuchtungen und starke Lichtquellen
 - Großtafelwerbeanlagen ab einer Größe von 4,0 m².
- #### 2. Befestigte Flächen
- Auf den privaten Grundstücksflächen sind Gehwege, Zufahrten und Stellplätze und Gemeinschaftsstellplatzanlagen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
- #### 3. Dachgeschosse
- In den Sondergebieten SO₁, SO₂, SO₃ und SO₄ ist die Errichtung des Dachgeschosses als Staffelniveau unzulässig.
- #### 4. Fassade
- Die Gebäude innerhalb des Sondergebietes SO₁ „Ferienhausgebiet“ und die Hütten innerhalb des Sondergebietes SO₂ sind nur in Holzbaueweise zulässig.

SATZUNG DER GEMEINDE DIEMITZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 03/99 „BIBER-PARK DIEMITZER SCHLEUSE“

FÜR DAS GEBIET: SÜDLICH DIEMITZER SCHLEUSE UND KLEINER PEETSCH SEE, WESTLICH GROSSER PEETSCH SEE, BEIDSEITS DER K 5, ÖSTLICH LABUSSEE UND NÖRDLICH DER FREIEN LANDSCHAFT

